

Bundesgesetzblatt ²⁴⁸⁵

Teil I

G 5702

1997

Ausgegeben zu Bonn am 27. Oktober 1997

Nr. 70

Tag	Inhalt	Seite
22. 10. 97	Gesetz zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe FNA: neu: 810-1/2; 810-1, 860-3, 810-1-13 GESTA: G079	2486
15. 10. 97	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen FNA: 806-21-11-9	2490
21. 10. 97	Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Kostenverordnung FNA: 8053-6-25	2492
22. 10. 97	Zweite Verordnung zur Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung (2. RSAÄndV) FNA: 860-5-12	2494
22. 10. 97	Verordnung zur digitalen Signatur (Signaturverordnung – SigV) FNA: neu: 9020-8-1	2498
23. 10. 97	Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen und Hochschulen (FöHdV) FNA: neu: 2212-2-7-2	2503
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 42	2516

Gesetz zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe

Vom 22. Oktober 1997

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (810-1)

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert gemäß Artikel 36 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), wird wie folgt geändert:

1. § 74 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 2 sind Winterausfallgeld-Vorausleistungen auch gegeben, wenn das Arbeitsentgelt für weniger als 120, mindestens jedoch für 50 Stunden in voller Höhe ersetzt wird und ein über 50 Stunden hinausgehendes Arbeitszeitguthaben des Arbeitnehmers für die Schlechtwetterzeit nicht vorhanden ist.“
2. § 75 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im Sinne der Vorschriften dieses Unterabschnittes ist

 1. Förderungszeit die Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar,
 2. Schlechtwetterzeit die Zeit vom 1. November bis 31. März.“
3. In § 76 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „(§ 74 Abs. 2 Satz 2)“ durch die Angabe „(§ 74 Abs. 2 Satz 2 und 3)“ ersetzt.
4. § 78 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Arbeitern wird für die in der Schlechtwetterzeit aus Witterungsgründen ausgefallenen Arbeitsstunden (§ 82) innerhalb der Arbeitszeit nach § 69 Wintergeld als Zuschuß zu einer Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 74 Abs. 2 Satz 2 und 3) gewährt, wenn die Winterausfallgeld-Vorausleistung geringer ist als das Arbeitsentgelt für die ausgefallenen Arbeitsstunden.“

5. § 81 wird wie folgt gefaßt:

„§ 81

Arbeitern wird für die in der Schlechtwetterzeit aus Witterungsgründen ausgefallenen Arbeitsstunden Winterausfallgeld gewährt, wenn ein Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 74 Abs. 2 Satz 2 und 3) in der jeweiligen Schlechtwetterzeit erschöpft ist. Abweichend von Satz 1 wird Winterausfallgeld auch gewährt, wenn ein Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung in den zur Schlechtwetterzeit gehörenden Kalendermonaten im jeweiligen Kalenderjahr erschöpft ist und die in einem Zweig des Baugewerbes getroffenen Regelungen über die Abrechnung der Winterausfallgeld-Vorausleistung auf das jeweilige Kalenderjahr abstellen.“

6. § 86 Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

„Dem Antrag sind Aufzeichnungen über die ausgefallenen Arbeitsstunden und über die mit einem Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung belegten Ausfallstunden nach Art der ausgefallenen Arbeiten, Zeitpunkt und Dauer des Arbeitsausfalles und den hiervon betroffenen Arbeitnehmern beizufügen, wenn in dem Betrieb kein Zuschuß-Wintergeld gewährt wird.“

7. In § 112 Abs. 5 Nr. 5 wird die Angabe „(§ 74 Abs. 2 Satz 2)“ durch die Angabe „(§ 74 Abs. 2 Satz 2 und 3)“ ersetzt.

8. In § 163 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit Winterausfallgeld aus der Umlage nach § 186a gewährt wird, erstattet die Bundesanstalt dem Arbeitgeber auf Antrag 50 vom Hundert seines Beitrages.“

9. § 166 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Den Beitrag nach Absatz 2 trägt der Arbeitgeber; soweit Winterausfallgeld aus der Umlage nach § 186a gewährt wird, erstattet die Bundesanstalt dem Arbeitgeber auf Antrag 50 vom Hundert seines Beitrages. Für den Antrag gilt § 86 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.“

10. Dem § 166c wird folgender Satz angefügt:

„Soweit Winterausfallgeld aus der Umlage nach § 186a gewährt wird, erstattet die Bundesanstalt dem Arbeitgeber auf Antrag 50 vom Hundert des von ihm allein zu tragenden Beitrages.“

11. Im Sechsten Abschnitt wird die Überschrift des Zweiten Unterabschnitts wie folgt gefaßt:

„Winterbau-Umlage“.

12. § 186a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Mittel für das Wintergeld (§§ 77, 78), das Winterausfallgeld bis zur 120. Ausfallstunde und für die Erstattung von 50 vom Hundert des Beitrages des Arbeitgebers nach § 163 Abs. 2 Halbsatz 2, § 166 Abs. 3 Halbsatz 2 und § 166c Satz 3 durch die Bundesanstalt werden einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, von den Arbeitgebern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist (§ 76 Abs. 2), durch Umlage aufgebracht. Die Umlage ist in den einzelnen Wirtschaftszweigen des Baugewerbes monatlich nach einem Vorhundertersatz der Bruttoarbeitsentgelte der in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeiter zu erheben. Die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten werden pauschaliert und für die einzelnen Wirtschaftszweige im Verhältnis der Anteile an den Ausgaben berücksichtigt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt für die Zeit ab dem 1. Januar 1984 durch Rechtsverordnung den Vorhundertersatz für die Berechnung der Umlagen sowie das Nähere über ihre Zahlung und ihre Einziehung. Bei der Festsetzung des jeweiligen Vorhundertersatzes ist zu berücksichtigen, welche Leistungen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe in Anspruch genommen werden können. Der jeweilige Vorhundertersatz ist so festzusetzen, daß das Aufkommen aus der Umlage unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen und Überschüssen für die einzelnen Wirtschaftszweige des Baugewerbes aus der Zeit seit dem 1. Januar 1980 ausreicht, um den voraussichtlichen Bedarf der Bundesanstalt für die Aufwendungen nach Absatz 1 zu decken. Die auf die einzelnen Wirtschaftszweige entfallenden Anteile sind für die Zeit bis zum 31. Oktober 1997 zu schätzen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt ferner die Höhe der Pauschale nach Absatz 2 Satz 3.“

Artikel 2**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
(860-3)**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zum Dritten Unterabschnitt des Neunten Abschnitts des Vierten Kapitels wird wie folgt gefaßt:

„Dritter Unterabschnitt

Winterausfallgeld und ergänzende Regelungen zur Sozialversicherung“.

- b) Die Angabe zum Ersten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Zehnten Kapitels wird wie folgt gefaßt:

„Erster Unterabschnitt

Winterbau-Umlage“.

2. § 211 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Förderungszeit ist die Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar. Schlechtwetterzeit ist die Zeit vom 1. November bis 31. März.“

- b) In Absatz 3 werden die Zahl „150“ durch die Zahl „120“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind Winterausfallgeld-Vorausleistungen auch gegeben, wenn das Arbeitsentgelt für weniger als 120, mindestens jedoch für 50 Stunden in voller Höhe ersetzt wird und ein über 50 Stunden hinausgehendes Arbeitszeitguthaben des Arbeitnehmers für die Schlechtwetterzeit nicht vorhanden ist.“

3. Im Neunten Abschnitt des Vierten Kapitels wird die Überschrift des Dritten Unterabschnitts wie folgt gefaßt:

„Winterausfallgeld und ergänzende Regelungen zur Sozialversicherung“.

4. § 214 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Winterausfallgeld-Vorausleistung“ die Worte „in der jeweiligen Schlechtwetterzeit“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nr. 2 erfüllen die besonderen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Winterausfallgeld auch Arbeitnehmer, deren Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung in den zur Schlechtwetterzeit gehörenden Kalendermonaten im jeweiligen Kalenderjahr ausgeschöpft ist, wenn die in einem Zweig des Baugewerbes getroffenen Regelungen über die Abrechnung der Winterausfallgeld-Vorausleistung auf das jeweilige Kalenderjahr abstellen.“

5. Nach § 214 wird folgender § 214a eingefügt:

„§ 214a

Erstattung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung

Soweit Winterausfallgeld aus einer Umlage nach § 354 gezahlt wird, erstattet die Bundesanstalt dem Arbeitgeber auf Antrag 50 Prozent der von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung.“

6. § 323 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Wintergeld und Winterausfallgeld“ durch die Wörter „Wintergeld, Winterausfallgeld und die Erstattung von 50 Prozent der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Wintergeld oder Winterausfallgeld“ durch die Wörter „Wintergeld, Winterausfallgeld oder auf die Erstattung von 50 Prozent der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung“ ersetzt.
- c) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Einem Antrag auf Winterausfallgeld sind Aufzeichnungen über die ausgefallenen Arbeitsstunden und über die mit einem Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung belegten Ausfallstunden nach Art der ausgefallenen Arbeiten, Zeitpunkt und Dauer des Arbeitsausfalles und den hiervon betroffenen Arbeitnehmern beizufügen, wenn in dem Betrieb kein Zuschuß-Wintergeld gewährt wird.“

7. In § 325 Abs. 4 werden die Wörter „Wintergeld und Winterausfallgeld“ durch die Wörter „Wintergeld, Winterausfallgeld und die Erstattung von 50 Prozent der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung“ ersetzt.

8. Im Dritten Abschnitt des Zehnten Kapitels wird die Überschrift des Ersten Unterabschnitts wie folgt gefaßt:

„Winterbau-Umlage“.

9. § 354 wird wie folgt gefaßt:

„§ 354

Grundsatz

Die Mittel für das Wintergeld, das Winterausfallgeld bis zur 120. Ausfallstunde und die Erstattung von 50 Prozent der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung werden einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, von den Arbeitgebern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist, durch Umlage aufgebracht.“

10. § 355 wird wie folgt gefaßt:

„§ 355

Höhe der Umlage

Die Umlage ist in den einzelnen Wirtschaftszweigen des Baugewerbes monatlich nach einem Prozentsatz der Bruttoarbeitsentgelte der in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in der Schlechtwetterzeit nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann, zu erheben. Die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten werden pauschaliert und für die einzelnen Wirtschaftszweige im Verhältnis der Anteile an den Ausgaben berücksichtigt.“

11. § 357 wird wie folgt gefaßt:

„§ 357

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung den Prozentsatz für die Berechnung der Umlagen, die Höhe der Pauschale für die Mehraufwendungen in den Fällen, in denen die Arbeitgeber ihre Umlagebeiträge nicht über eine gemeinsame Einrichtung abführen sowie das Nähere über ihre Zahlung und ihre Einziehung. Bei der Festsetzung des jeweiligen Prozentsatzes ist zu berücksichtigen, welche Leistungen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe in Anspruch genommen werden können. Der jeweilige Prozentsatz ist so festzusetzen, daß das Aufkommen aus der Umlage unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen und Überschüssen für die einzelnen Wirtschaftszweige des Baugewerbes aus der Zeit seit dem 1. Januar 1980 ausreicht, um den voraussichtlichen Bedarf der Bundesanstalt für die Aufwendungen nach § 354 zu decken. Die auf die einzelnen Wirtschaftszweige entfallenden Anteile sind für die Zeit bis zum 31. Oktober 1997 zu schätzen.“

Artikel 3

Änderung der Wintergeld-Umlageverordnung

Die Wintergeld-Umlageverordnung vom 13. Juli 1972 (BGBl. I S. 1201), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift und die Kurzbezeichnung werden wie folgt gefaßt:

„Verordnung

über die Umlage zur Aufbringung der Mittel für das Wintergeld und das Winterausfallgeld (Winterbau-Umlageverordnung)“.

2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Die Umlage für das Wintergeld, das Winterausfallgeld bis zur 120. Ausfallstunde sowie für die Erstattung von 50 vom Hundert des Arbeitgeberbeitrages zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung einschließlich der Verwaltungskosten beträgt in Betrieben und Betriebsabteilungen eines Wirtschaftszweiges des Baugewerbes,

1. 1,0 vom Hundert, wenn die ganzjährige Beschäftigung durch Wintergeld zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen bei Arbeit in der Förderungszeit (Mehraufwands-Wintergeld) und durch Wintergeld als Zuschuß zu einer Winterausfallgeld-Vorausleistung (Zuschuß-Wintergeld) zu fördern ist, und
2. 1,7 vom Hundert, wenn die ganzjährige Beschäftigung durch Wintergeld zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen bei Arbeit in der Förderungszeit (Mehraufwands-Wintergeld) und durch Winterausfallgeld bis zur 120. Ausfallstunde zu fördern ist,

der lohnsteuerpflichtigen Bruttoarbeitsentgelte der Arbeiter. Die Umlage nach Satz 1 Nr. 2 beträgt in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1997 1,0 vom Hundert.“

Einziehung der Pauschale gelten § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 5 entsprechend.“

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Winterbau-Umlageverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 2 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. November 1997 in Kraft.

3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Die Pauschale nach § 186a Abs. 2 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes beträgt bei einem Umlagesatz (§ 1)

1. von weniger als 1,5 fünfzehn vom Hundert,
2. von mindestens 1,5 zehn vom Hundert

der Umlagebeträge, die nicht über eine gemeinsame Einrichtung abgeführt werden. Für die Zahlung und

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 22. Oktober 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen
der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn
mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen**

Vom 15. Oktober 1997

Auf Grund des § 43 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 5 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

Artikel 1

Die Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen vom 10. Juli 1992 (BGBl. I S. 1240) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Datum „31. Dezember 1997“ wird durch das Datum „31. Dezember 2005“ ersetzt.
- b) Die Aufstellung wird wie folgt gefaßt:

„Bezeichnung des Prüfungszeugnisses der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik	Ausbildungsberuf*), für den gleichgestellt wird
Abschlußprüfung als Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin Fachrichtung: Informationstechnik	Kommunikationselektroniker/Kommunikations- elektronikerin Fachrichtung: Informationstechnik
Abschlußprüfung als Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin Fachrichtung: Funktechnik	Kommunikationselektroniker/Kommunikations- elektronikerin Fachrichtung: Funktechnik
Abschlußprüfung als Werkzeugmechaniker/Werkzeug- mechanikerin Fachrichtung: Stanz- und Umformtechnik	Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin Fachrichtung: Stanz- und Umformtechnik
Abschlußprüfung als Energieelektroniker/Energie- elektronikerin Fachrichtung: Anlagentechnik	Energieelektroniker/Energieelektronikerin Fachrichtung: Anlagentechnik
Abschlußprüfung als Industriemechaniker/Industrie- mechanikerin Fachrichtung: Maschinen- und Systemtechnik	Industriemechaniker/Industriemechanikerin Fachrichtung: Maschinen- und Systemtechnik
Abschlußprüfung als Galvaniseur/Galvaniseurin	Galvaniseur/Galvaniseurin

*) Sofern zu der Ausbildungsberufsbezeichnung eine Fachrichtungsbezeichnung aufgeführt ist, beschränkt sich die Gleichstellung auf diese Fachrichtung.“

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Übergangsvorschrift

Die Gleichstellungen für die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Zeugnisse gelten fort.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. Oktober 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
K. Bünger

Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Kostenverordnung

Vom 21. Oktober 1997

Auf Grund des § 25a Abs. 2 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Chemikalien-Kostenverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2118) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz“ die Worte „und Arbeitsmedizin“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „des Chemikaliengesetzes“ die Worte „und für die Erteilung von Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abschnitt 1 Spalte 3 Satz 2 und 3 des Anhangs zu § 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung“ und nach der Angabe „Nr. 3.1“ die Angabe „oder 3.3“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bearbeitungen im Sinne des Gebührenverzeichnisses sind nur stattgebende Entscheidungen.“

2. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Widerruf und Rücknahme

In den Fällen des Widerrufs oder der Rücknahme einer Amtshandlung sowie der Ablehnung oder der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung werden Kosten nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.“

3. Der 3. Abschnitt der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr
„3.	Sonstige Amtshandlungen	
3.1	Ausstellung einer Bestätigung zur Guten Laborpraxis nach § 19b Abs. 2 Nr. 3 ChemG	DM 120 je angefangene Arbeitsstunde eines GLP- Inspektors bis DM 50 000
3.2	Bearbeitung einer Mitteilung nach Artikel 4 Abs. 1 oder 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien (ABl. EG Nr. L 251 S. 13)	DM 200
3.3	Erteilung einer Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abschnitt 1 Spalte 3 Satz 2 oder Satz 3 des Anhangs zu § 1 ChemVerbotsV	DM 100
3.4	Erteilung einer Befreiung nach Artikel 9 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. EG Nr. L 84 S. 1)	DM 1 500
3.5	Erteilung einer Fristverlängerung nach Artikel 9 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Verordnung (EWG) Nr. 793/93	DM 100
3.6	Erteilung einer Ausfertigung der Risikobewertung und Strategieempfehlung nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 für einen Prioritätsstoff oder einer Ausfertigung des Berichts nach Artikel 7 Abs. 2 der in § 12 Abs. 2 Satz 2 Chemikaliengesetz bezeichneten Richtlinie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften	DM 200“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Oktober 1997

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung
(2. RSAÄndV)**

Vom 22. Oktober 1997

Auf Grund des § 266 Abs. 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), der durch Gesetz vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1520) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1520) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Risikostruktur-Ausgleichsverordnung vom 3. Januar 1994 (BGBl. I S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1520), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird nach der Zahl „1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
 - dd) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - ee) Nummer 6 wird Nummer 5.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Freiwillig Versicherte, für die ein ermäßigter Beitragssatz gilt, sind den Versichertengruppen nach Absatz 1 Nr. 3 oder 5 zuzuordnen; Beitragsermäßigungen nach § 53 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.“
 - c) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „und 5“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „(Berichtsjahr)“ die Worte „und die zwei Vorjahre“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „und 5“ ersetzt und die Worte „, frühestens mit dem ersten Tag des Ausgleichsjahres“ gestrichen.
 - c) In Absatz 4 Satz 5 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „Absatz 5 gilt entsprechend.“ angefügt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Korrekturen in den Versicherungszeiten nach Absatz 1 werden im Jahresausgleich des Ausgleichsjahres bei der Berechnung der noch nicht ermittelten Werte berücksichtigt; im übrigen wer-
- den sie bei der Berechnung des Beitragsbedarfs im nächsten Jahresausgleich nach den dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt.“
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird jeweils das Wort „Mitgliederzahl“ durch das Wort „Versichertenzahl“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Weicht der voraussichtliche Beitragsbedarf nach § 10 Abs. 3 aufgrund des Berechnungsverfahrens nach Satz 1 bis 3 unter Berücksichtigung der zuletzt bekanntgemachten Berechnungsfaktoren erheblich und nachweislich von dem im Jahresausgleich zu erwartenden Ergebnis ab, kann das Bundesversicherungsamt auf Vorschlag des Spitzenverbandes der betroffenen Krankenkasse in Einzelfällen ein von Satz 1 bis 3 abweichendes Verfahren bestimmen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Gesundheitsförderung“ durch das Wort „Krankheitsverhütung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 werden die Worte „stationären Rehabilitationsmaßnahmen nach § 40 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, soweit die Maßnahme im Anschluß an eine Krankenhausbehandlung durchgeführt wird (Anschlußheilbehandlung)“ durch die Worte „einer stationären Anschlußrehabilitation (§ 40 Abs. 6 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„9. stationäre oder teilstationäre Versorgung in Hospizen bis zur Höhe des Mindestzuschusses nach § 39a Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden das Wort „Gesundheitsförderung“ durch das Wort „Krankheitsverhütung“, die Angabe „3a“ durch die Zahl „3“ und die Worte „Anschlußheilbehandlung nach § 40 Abs. 2“ durch die Worte „stationären Anschlußrehabilitation nach § 40 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Modellvorhaben nach § 63 Abs. 2 und § 65 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.“
 - cc) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Gesundheitsstrukturgesetzes“ der Punkt durch ein

Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„7. erweiterte Leistungen nach § 56 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 3 folgender Satz angefügt:

„Das Bundesversicherungsamt kann im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen von den Berechnungsvorgaben nach Nummer 1 bis 3 abweichen, wenn die Verhältniswerte dadurch verbessert werden.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bundesversicherungsamt“ die Worte „im Einvernehmen mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

- c) In Absatz 5 werden das Wort „erheben“ durch das Wort „können“ und die Worte „wenn und soweit dies der Vorschlag der Spitzenverbände nach Absatz 3 Satz 3 vorsieht“ durch das Wort „erheben“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Voraussichtliche
standardisierte Leistungsausgaben

(1) Das Bundesversicherungsamt stellt nach Anhörung der Spitzenverbände der Krankenkassen im voraus für ein Kalenderjahr den vorläufigen Wert nach § 6 Nr. 1 für alle Krankenkassen verbindlich fest. Es gibt ihn bis zum 15. Dezember für das folgende Kalenderjahr bekannt. Das Bundesversicherungsamt kann den vorläufigen Wert nach Satz 1 anpassen und für einen kürzeren Zeitraum jeweils bis zum 20. des vorhergehenden Monats bekanntgeben, wenn sich die der Feststellung zugrunde gelegten Annahmen seit der letzten Bekanntmachung erheblich verändert haben.

(2) Der vorläufige Wert nach Absatz 1 ist mit den zuletzt festgestellten Verhältniswerten (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) auf die Versichertengruppen umzurechnen. Für die Berechnung und Bekanntmachung der vorläufigen standardisierten Leistungsausgaben gelten § 6 und Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Ermittlung der Finanzkraft (§ 12) berechnen die Krankenkassen nach Absatz 2 bis 5 die Summen der beitragspflichtigen Einnahmen ihrer Mitglieder jeweils für jeden Monat des Ausgleichsjahres.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Berichtszeitraum“ jeweils durch das Wort „Ausgleichsjahr“ ersetzt und nach der Angabe „§ 231 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ die Worte „und

abzüglich der Beiträge nach § 56 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und nach Artikel 17 § 2 des 2. GKV-Neuordnungsgesetzes“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Berichtszeitraumes“ durch das Wort „Ausgleichsjahres“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für Mitglieder, deren beitragspflichtige Einnahmen nicht nach Absatz 2 bestimmbar sind, deren Beiträge nicht nach §§ 226 bis 240 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bemessen oder deren Beiträge nach einem von §§ 241 bis 245 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch abweichenden Beitragssatz erhoben wurden, gelten als Beiträge im Sinne des Absatzes 2 die in dem jeweiligen Ausgleichsjahr eingenommenen Beiträge und die zum Ende des Ausgleichsjahres festgestellten Beitragsforderungen. Lassen sich die beitragspflichtigen Einnahmen nach Satz 1 nicht bestimmen, sind für freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, für den Kalendertag der 30. Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze, für die übrigen Mitglieder die durchschnittlichen beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder dieser Krankenkasse zugrunde zu legen.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die im Ausgleichsjahr an nach § 5 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtige Mitglieder gezahlten und in den Beitragsnachweisen der Rentenversicherungsträger monatlich gemeldeten Renten sind als beitragspflichtige Einnahmen zugrunde zu legen.“

- e) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Anstelle der nach § 53 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ermäßigten Beiträge hat die Krankenkasse die Beiträge zugrunde zu legen, die ohne diese Ermäßigung zu erheben wären.“

- f) Absatz 6 wird aufgehoben und Absatz 7 wird Absatz 6.

7. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Voraussichtliche
beitragspflichtige Einnahmen

(1) Für den monatlichen Ausgleich (§ 17) sind die Summen der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 8 Abs. 2 und 3 des Monats zugrunde zu legen, der dem Vormonat des Ausgleichsmonats vorangeht. Für die Renten im jeweiligen Ausgleichsmonat gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.

(2) Bei neuerrichteten Krankenkassen, für die eine Berechnung nach § 8 noch nicht erstellt ist, bestimmt das Bundesversicherungsamt das Nähere über die Berechnung der voraussichtlichen monatlichen Summen der beitragspflichtigen Einnahmen.

(3) Das Bundesversicherungsamt kann in begründeten Einzelfällen auf Vorschlag des Spitzenverbandes der betroffenen Krankenkasse ein von Absatz 1 abweichendes Verfahren bestimmen. Das Bundesversicherungsamt kann im Einvernehmen mit den

Spitzenverbänden der Krankenkassen für alle Krankenkassen ein von Absatz 1 abweichendes Verfahren bestimmen.“

8. In § 11 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Nr. 2, §§ 9 und 10 entsprechend“ durch die Angabe „§§ 7, 9 und 10“ ersetzt.

9. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§§“ die Angabe „5,“ eingefügt.

b) Nummer 3 wird aufgehoben und Nummer 4 wird Nummer 3.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Abrechnungsverfahren,
Zahlungsverkehr, Säumniszuschläge“.

b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.

c) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Sofern die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nichts anderes bestimmt, sind die Zahlungen an sie auf die für die Weiterleitung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge maßgebenden Konten zu leisten. Für die Erhebung der Säumniszuschläge ab 500 000 Deutsche Mark sind beschleunigte Überweisungsverfahren vorzunehmen. Die Zahlung durch Scheck ist nicht zulässig. Die Zahlung gilt mit der belastenden Wertstellung und Ausführung vor Bankannahmeschluß am jeweiligen Fälligkeitstag als erfüllt.

(3) Für verspätete Ausgleichszahlungen ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert des rückständigen Betrages an den Zahlungsempfänger zu zahlen. Für die Erhebung der Säumniszuschläge im monatlichen Ausgleich gilt der Zeitpunkt nach § 17 Abs. 5 Satz 3; § 17 Abs. 4 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zugangs der Anforderung der Zugang der Festsetzung durch das Bundesversicherungsamt tritt. Für die Erhebung der Säumniszuschläge im Jahresausgleich gilt der Fälligkeitstermin nach § 19 Abs. 3 Satz 2. Bei einer unverschuldeten Guttschriftverzögerung kann die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Einzelfall bestimmen, daß von der Höhe nach Satz 1 abgewichen wird.

(4) Soweit die durch Säumnis entstehenden Fehlbeträge der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nicht durch Überschüsse im monatlichen Ausgleich oder Anpassungen des Ausgleichsbedarfssatzes im monatlichen Ausgleich oder Jahresausgleich ausgeglichen werden, stehen die Säumniszuschläge nach Absatz 3 der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu. Im übrigen stehen sie den Krankenkassen zu und werden im nächsten Jahresausgleich berücksichtigt. Das Nähere über die Aufteilung und Abrechnung der Säumniszuschläge bestimmt das Bundesversicherungsamt nach Anhörung der Spitzenverbände der Krankenkassen und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.“

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „mit den für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in dem jeweiligen Ausgleichsmonat eingezogenen Beiträgen“ durch die Worte „mit den an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in dem jeweiligen Ausgleichsmonat weiterzuleitenden Beiträgen“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden die Sätze 4 und 5 durch folgenden Satz ersetzt:

„Ausgleichsbeträge aufgrund von Berichtigungen der Nachweise nach Absatz 6 Satz 1 sind bis zum fünften Arbeitstag nach Feststellung oder Zugang der Anforderung bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu zahlen, soweit keine andere Fälligkeit vom Bundesversicherungsamt bestimmt wird.“

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

d) Die Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.

e) In Absatz 6 wird Satz 3 aufgehoben.

f) Absatz 9 wird Absatz 8 und wie folgt gefaßt:

„(8) Liegen die Nachweise nach Absatz 6 Satz 1 nicht fristgemäß vor, sind diese fehlerhaft oder werden die sich daraus ergebenden Zahlungen nicht geleistet, kann das Bundesversicherungsamt für die Krankenkasse die Höhe der Zahlung nach Absatz 2 oder 3 für den Ausgleichsmonat auf der Grundlage verfügbarer oder geschätzter Daten verbindlich festsetzen. Werden Zahlungen nach Absatz 3 ganz oder teilweise nicht geleistet, gilt § 19 Absatz 4 entsprechend.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefaßt:

„§ 17 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend. Für Krankenkassen, die im Ausgleichsjahr miteinander vereinigt worden sind, ist jeweils eine gesonderte Berechnung nach Satz 1 vorzunehmen, soweit die für die Berechnung erforderlichen Werte für die vereinigten Krankenkassen gesondert vorliegen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „der Abrechnung“ durch die Worte „des Bescheides“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Werden Zahlungen nach Absatz 3 ganz oder teilweise nicht geleistet, kann das Bundesversicherungsamt zur Vermeidung von finanziellen Belastungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte den Fehlbetrag bis zu seiner Zahlung bei der Festsetzung des Ausgleichsbedarfssatzes für den monatlichen Ausgleich (§ 11 Abs. 2) und den Jahresausgleich berücksichtigen. Satz 1 gilt entsprechend für Fehlbeträge oder Überschüsse, die nach Ablauf eines Kalenderjahres bis zur Durchführung des Jahresausgleichs im monatlichen Ausgleich verblieben sind.“

d) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Der Jahresausgleich ist bis zum Ende des auf das Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahres durchzuführen.“

des Fünften Buches Sozialgesetzbuch kann das Bundesversicherungsamt nach Anhörung der Spitzenverbände der Krankenkassen die Verhältnisse für 1994, 1995 und 1996 im Jahresausgleich für 1997 korrigieren.“

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 25

Jahresausgleiche bis 1997“.

Artikel 2

Inkrafttreten

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Auf der Grundlage der bis zum Berichtsjahr 1997 durchgeführten Erhebungen nach § 267 Abs. 3

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e, Nr. 6 Buchstabe a und b und Nr. 7 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 22. Oktober 1997

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Verordnung
zur digitalen Signatur
(Signaturverordnung – SigV)**

Vom 22. Oktober 1997

Auf Grund des § 16 des Signaturgesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870, 1872) verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Verfahren bei Erteilung, Rücknahme und Widerruf von Genehmigungen
- § 2 Kosten
- § 3 Antragsverfahren bei Vergabe von Zertifikaten
- § 4 Unterrichtung des Antragstellers
- § 5 Erzeugung und Speicherung von Signaturschlüsseln und Identifikationsdaten
- § 6 Übergabe von Signaturschlüsseln und Identifikationsdaten
- § 7 Gültigkeitsdauer von Zertifikaten
- § 8 Öffentliche Verzeichnisse von Zertifikaten
- § 9 Verfahren zur Sperrung von Zertifikaten
- § 10 Zuverlässigkeit des Personals
- § 11 Schutz der technischen Komponenten
- § 12 Sicherheitskonzept
- § 13 Dokumentation
- § 14 Einstellung der Tätigkeit
- § 15 Kontrolle der Zertifizierungsstellen
- § 16 Anforderungen an die technischen Komponenten
- § 17 Prüfung der technischen Komponenten
- § 18 Erneute digitale Signatur
- § 19 Inkrafttreten

§ 1

**Verfahren bei Erteilung,
Rücknahme und Widerruf von Genehmigungen**

(1) Eine Genehmigung für den Betrieb einer Zertifizierungsstelle nach § 4 Abs. 1 des Signaturgesetzes ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

(2) Zur Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung trifft die zuständige Behörde die erforderlichen Feststellungen. Sie kann vom Antragsteller verlangen, daß dieser erforderliche Unterlagen, insbesondere einen aktuellen Handelsregisterauszug und aktuelle Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes für die gesetzlichen Vertreter der Zertifizierungsstelle, beibringt. Zur Feststellung der erforderlichen Fachkunde hat der Antragsteller darzulegen, daß das am Zertifizierungsverfahren oder an der Ausstellung von Zeitstempeln beteiligte Personal über die erforderlichen beruflichen Qualifikationen verfügt.

(3) Vor Ablehnung, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung hat die zuständige Behörde den Antragsteller anzuhören und ihm Gelegenheit zu geben, die Gründe für die Ablehnung, die Rücknahme oder den Widerruf zu beseitigen.

§ 2

Kosten

(1) Für folgende öffentliche Leistungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben:

1. die Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb einer Zertifizierungsstelle,
2. die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung,
3. die Rücknahme oder den Widerruf einer Genehmigung,
4. die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs,
5. die Ausstellung von Zertifikaten,
6. die Überprüfung von Prüfberichten und Bestätigungen nach § 15 Abs. 1,
7. die Kontrollen nach § 15 Abs. 2, wenn im Rahmen der Kontrolle ein nicht nur unerheblicher Verstoß gegen das Signaturgesetz oder gegen diese Verordnung festgestellt wird,
8. die Übernahme einer Dokumentation nach § 11 Abs. 2 des Signaturgesetzes.

Kosten werden auch dann erhoben, wenn ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung oder ein Widerspruch nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, aber vor deren Beendigung zurückgenommen wird.

(2) Bei der Berechnung der Gebühren für öffentliche Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1, 5, 6, 7 und 8 sind folgende Stundensätze zugrunde zu legen:

1. Beamte des mittleren Dienstes
oder vergleichbare Angestellte: 85 Deutsche Mark,
2. Beamte des gehobenen Dienstes
oder vergleichbare Angestellte: 105 Deutsche Mark,
3. Beamte des höheren Dienstes
oder vergleichbare Angestellte: 135 Deutsche Mark.

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen. Werden öffentliche Leistungen durch Angehörige der zuständigen Behörde außerhalb der Behörde erbracht, so sind Gebühren ferner zu berechnen für Reisezeiten, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder von der zuständigen Behörde besonders abgegolten werden, sowie für Wartezeiten, die der Kostenschuldner verursacht hat.

(3) Für die Fälle der Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages auf Erteilung einer Genehmigung sowie der Rücknahme oder des Widerrufs einer Genehmigung gilt § 15 des Verwaltungskostengesetzes. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Wider-

spruchs kann eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt erhobenen Gebühr erhoben werden. Für die Zurückweisung und in den Fällen der Zurücknahme eines ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruchs kann eine Gebühr bis zur Höhe von 10 vom Hundert des streitigen Betrages erhoben werden.

§ 3

Antragsverfahren bei Vergabe von Zertifikaten

(1) Die Zertifizierungsstelle hat die Identifikation des Antragstellers gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 des Signaturgesetzes anhand des Bundespersonalausweises oder Reisepasses oder auf andere geeignete Weise vorzunehmen. Der Antrag auf ein Zertifikat muß eigenhändig unterschrieben sein. Soweit ein Antrag auf ein Zertifikat mit einer digitalen Signatur des Antragstellers versehen ist, kann die Zertifizierungsstelle von einer erneuten Identifikation und eigenhändigen Unterschrift absehen.

(2) Sollen nach § 5 Abs. 2 des Signaturgesetzes in ein Zertifikat Angaben über die Vertretungsmacht für eine dritte Person aufgenommen werden, muß die Vertretungsmacht zuverlässig nachgewiesen sein und eine schriftliche oder mit einer digitalen Signatur versehene Einwilligung der dritten Person vorliegen. Die dritte Person ist schriftlich oder in digitaler Form mit digitaler Signatur über den Inhalt des Zertifikates zu unterrichten und auf die Möglichkeit der Sperrung nach § 9 Abs. 1 hinzuweisen. Eine berufsrechtliche oder sonstige Zulassung ist insbesondere durch Vorlage der Zulassungsurkunde nachzuweisen.

§ 4

Unterrichtung des Antragstellers

(1) Die Zertifizierungsstelle hat einen Antragsteller im Rahmen des § 6 Satz 1 und 3 des Signaturgesetzes insbesondere über folgende erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der digitalen Signatur zu unterrichten:

1. Der Datenträger mit dem privaten Signaturschlüssel ist in persönlichem Gewahrsam zu halten. Bei dessen Verlust ist unverzüglich die Sperrung des Signaturschlüssel-Zertifikates zu veranlassen. Wird der Datenträger mit dem privaten Signaturschlüssel nicht mehr benötigt, ist er unbrauchbar zu machen und die Sperrung des Signaturschlüssel-Zertifikates zu veranlassen, falls es nicht abgelaufen ist.
2. Persönliche Identifikationsnummern oder andere Daten zur Identifikation gegenüber dem Datenträger mit dem privaten Signaturschlüssel sind geheim zu halten. Bei Preisgabe oder Verdacht der Preisgabe dieser Identifikationsdaten ist unverzüglich deren Änderung vorzunehmen.
3. Für die Erzeugung und Prüfung digitaler Signaturen sowie die Darstellung von zu signierenden oder zu prüfenden signierten Daten sind technische Komponenten einzusetzen, die den Anforderungen des Signaturgesetzes und dieser Verordnung entsprechen und deren Sicherheit nach dem Signaturgesetz und dieser Verordnung bestätigt wurde. Sie sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
4. Soweit ein Zertifikat Beschränkungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 des Signaturgesetzes oder Angaben nach § 7

Abs. 2 des Signaturgesetzes enthält und dies für die Aussage von signierten Daten von Bedeutung ist, ist das Zertifikat den Daten beizufügen und in die digitale Signatur einzuschließen.

5. Soweit für die Verwendung signierter Daten ein Zeitpunkt von erheblicher Bedeutung sein kann, ist ein Zeitstempel anzubringen.
6. Werden Daten über längere Zeit in signierter Form benötigt, ist gemäß § 18 erneut eine digitale Signatur anzubringen.
7. Bei der Prüfung digitaler Signaturen ist festzustellen, ob das Signaturschlüssel-Zertifikat und Attribut-Zertifikate zum Zeitpunkt der Signaturerzeugung gültig waren, das Signaturschlüssel-Zertifikat gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 7 des Signaturgesetzes Beschränkungen enthält und gegebenenfalls die Nummern 4 und 5 beachtet wurden.

(2) Soweit ein Antragsteller bereits über ein Zertifikat verfügt, kann eine erneute Unterrichtung unterbleiben.

§ 5

Erzeugung und Speicherung von Signaturschlüsseln und Identifikationsdaten

(1) Werden Signaturschlüssel durch den Signaturschlüssel-Inhaber erzeugt, so hat sich die Zertifizierungsstelle zu überzeugen, daß er hierfür sowie für die Speicherung und Anwendung des privaten Signaturschlüssels geeignete technische Komponenten nach dem Signaturgesetz und dieser Verordnung einsetzt.

(2) Werden Signaturschlüssel durch die Zertifizierungsstelle bereitgestellt, so hat diese Vorkehrungen zu treffen, um eine Preisgabe von privaten Schlüsseln und eine Speicherung bei der Zertifizierungsstelle auszuschließen. Dies gilt auch für persönliche Identifikationsnummern oder andere Daten zur Identifikation des Signaturschlüssel-Inhabers gegenüber dem Datenträger mit dem privaten Signaturschlüssel.

§ 6

Übergabe von Signaturschlüsseln und Identifikationsdaten

Soweit die Zertifizierungsstelle Signaturschlüssel oder Identifikationsdaten nach § 5 Abs. 2 bereitstellt, hat sie den privaten Signaturschlüssel sowie die Identifikationsdaten dem Signaturschlüssel-Inhaber persönlich zu übergeben und die Übergabe von diesem schriftlich bestätigen zu lassen, es sei denn, dieser verlangt schriftlich eine andere Übergabe. Mit Übergabe des privaten Signaturschlüssels oder Signaturschlüssel-Zertifikates hat sie auch den öffentlichen Signaturschlüssel der zuständigen Behörde zu übergeben.

§ 7

Gültigkeitsdauer von Zertifikaten

Die Gültigkeitsdauer eines Zertifikates darf höchstens fünf Jahre betragen und den Zeitraum der Eignung der eingesetzten Algorithmen und zugehörigen Parameter nach § 17 Abs. 2 nicht überschreiten. Die Gültigkeit eines Attribut-Zertifikates endet spätestens mit der Gültigkeit des Signaturschlüssel-Zertifikates, auf das es Bezug nimmt.

§ 8

Öffentliche Verzeichnisse von Zertifikaten

(1) Die Zertifizierungsstelle hat die von ihr ausgestellten Zertifikate mindestens solange in einem Verzeichnis gemäß den Vorgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Signaturgesetzes zu führen, wie der im Zertifikat aufgeführte Algorithmus mit den dazugehörigen Parametern nach § 17 Abs. 2 als geeignet beurteilt wird.

(2) Die zuständige Behörde hat die von ihr ausgestellten Zertifikate für die in Absatz 1 genannte Dauer in einem Verzeichnis gemäß den Vorgaben nach § 4 Abs. 5 Satz 3 des Signaturgesetzes zu führen. Dies gilt auch für Zertifikate für öffentliche Signaturschlüssel oberster ausländischer Zertifizierungsstellen, soweit ausländische Zertifikate anerkannt werden. Bei den im Verzeichnis enthaltenen ausländischen Zertifikaten hat die zuständige Behörde die Anerkennung durch eine digitale Signatur zu bestätigen. Die zuständige Behörde hat die Telekommunikationsanschlüsse, unter denen die Zertifikate abrufbar sind, sowie ihre öffentlichen Schlüssel im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und den Zertifizierungsstellen unmittelbar bekanntzugeben.

(3) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist haben die Zertifizierungsstelle und die zuständige Behörde eine Nachprüfung der Zertifikate bis zum Ablauf der in § 13 Abs. 2 genannten Frist auf Antrag im Einzelfall zu ermöglichen.

§ 9

Verfahren zur Sperrung von Zertifikaten

(1) Die Zertifizierungsstelle hat den Signaturschlüssel-Inhabern und dritten Personen, von denen Angaben zur Vertretungsmacht in ein Zertifikat aufgenommen wurden, sowie der zuständigen Behörde eine Rufnummer bekanntzugeben, unter der diese jederzeit eine unverzügliche Sperrung der Zertifikate veranlassen können und dafür ein Authentisierungsverfahren anzubieten.

(2) Die Zertifizierungsstelle hat ein Zertifikat unter den Voraussetzungen des § 8 des Signaturgesetzes zu sperren, wenn ein mit einer digitalen Signatur versehener oder schriftlicher Antrag des Signaturschlüssel-Inhabers oder seines Vertreters oder einer berechtigten dritten Person nach Absatz 1 vorliegt oder wenn ein vereinbartes Authentisierungsverfahren angewandt wurde.

(3) Die Sperrung von Zertifikaten ist mit Angabe des Datums und der Uhrzeit im Verzeichnis nach § 8 des Signaturgesetzes eindeutig kenntlich zu machen und darf nicht rückgängig gemacht werden.

§ 10

Zuverlässigkeit des Personals

Die Zertifizierungsstelle hat sich von der Zuverlässigkeit von Personen, die am Zertifizierungsverfahren oder an der Ausstellung von Zeitstempeln mitwirken, zu überzeugen. Sie kann hierzu insbesondere die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes verlangen. Unzuverlässige Personen sind vom Zertifizierungsverfahren und der Ausstellung von Zeitstempeln auszuschließen.

§ 11

Schutz der technischen Komponenten

Die Zertifizierungsstelle hat Vorkehrungen zu treffen, um private Signaturschlüssel und die zum Erstellen der Zertifikate und Zeitstempel sowie zum Nachprüfbarhalten der Zertifikate eingesetzten technischen Komponenten vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

§ 12

Sicherheitskonzept

(1) Das Sicherheitskonzept nach § 4 Abs. 3 Satz 3 des Signaturgesetzes hat alle Sicherheitsmaßnahmen sowie insbesondere eine Übersicht über die eingesetzten technischen Komponenten und eine Darstellung der Ablauforganisation der Zertifizierungstätigkeit zu enthalten. Im Falle sicherheitserheblicher Veränderungen ist das Konzept unverzüglich anzupassen.

(2) Die zuständige Behörde führt einen Katalog von geeigneten Sicherheitsmaßnahmen, den sie im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Maßnahmen sollen bei der Erstellung des Sicherheitskonzeptes berücksichtigt werden. Der Katalog wird nach Angaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik erstellt. Experten aus Wirtschaft und Wissenschaft sind zu beteiligen.

§ 13

Dokumentation

(1) Die Dokumentation nach § 10 des Signaturgesetzes hat sich auf das Sicherheitskonzept einschließlich der Änderungen, die Prüfberichte und Bestätigungen nach § 15 Abs. 1, die vertraglichen Vereinbarungen mit den Antragstellern und die von der zuständigen Behörde erhaltenen Zertifikate zu erstrecken. Zu den eingegangenen Anträgen auf Zertifikate und Vereinbarungen mit den Antragstellern sind eine Ablichtung des vorgelegten Ausweises oder eines anderen Identitätsnachweises, die für die Aufnahme von Angaben dritter Personen erforderlichen Unterlagen, die Vergabe eines Pseudonyms, der Nachweis über die vorgeschriebene Unterrichtung des Antragstellers und dritter Personen, die erteilten Zertifikate mit dem jeweiligen Zeitpunkt der Ausstellung und der Übergabe, die Sperrung von Zertifikaten und Auskünfte nach § 12 Abs. 2 des Signaturgesetzes zu dokumentieren. Soweit die Zertifizierungsstelle Signaturschlüssel oder Identifikationsdaten nach § 5 Abs. 2 bereitstellt, sind der Zeitpunkt der Übergabe und die Übergabebestätigung zu dokumentieren. In digitaler Form geführte Aufzeichnungen müssen digital signiert sein.

(2) Die Dokumentation nach Absatz 1 ist mindestens 35 Jahre ab dem Zeitpunkt der Ausstellung des Signaturschlüssel-Zertifikates aufzubewahren und so zu sichern, daß sie innerhalb dieses Zeitraumes verfügbar bleibt. Die Dokumentation von Auskünften nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des Signaturgesetzes ist zwölf Monate aufzubewahren.

§ 14

Einstellung der Tätigkeit

(1) Die Zertifizierungsstelle hat, wenn sie ihre Tätigkeit nach § 11 Abs. 1 des Signaturgesetzes einstellen will, dies spätestens vier Monate vorher der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(2) Vor Beendigung ihrer Tätigkeit hat die Zertifizierungsstelle für jedes nicht gesperrte und zum Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit nicht abgelaufene Zertifikat dem Signaturschlüssel-Inhaber mit einer Frist von mindestens drei Monaten mitzuteilen, daß sie ihre Tätigkeit als Zertifizierungsstelle einstellen will und ihn zu unterrichten, ob eine andere Zertifizierungsstelle das Zertifikat übernimmt und diese zu benennen. Soweit nicht eine andere Zertifizierungsstelle die Zertifikate übernimmt, sind nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist alle Zertifikate zu sperren, die zu diesem Zeitpunkt nicht bereits gesperrt oder abgelaufen sind. Die Signaturschlüssel-Inhaber der zu sperrenden Zertifikate sind darüber zu unterrichten.

(3) Die Mitteilung an die zuständige Behörde und die Unterrichtung der Signaturschlüssel-Inhaber haben in digitaler Form mit digitaler Signatur oder schriftlich zu erfolgen.

(4) Die Zertifizierungsstelle, die nach § 11 Abs. 2 des Signaturgesetzes die Dokumentation übernimmt, oder andernfalls die zuständige Behörde hat die Zertifikate in einem Verzeichnis nach § 8 Abs. 1 und 3 zu führen.

§ 15

Kontrolle der Zertifizierungsstellen

(1) Die Zertifizierungsstelle hat vor Betriebsaufnahme, nach sicherheitserheblichen Veränderungen sowie regelmäßig im Abstand von zwei Jahren eine Prüfung nach § 4 Abs. 3 Satz 3 des Signaturgesetzes zu veranlassen und der zuständigen Behörde einen Prüfbericht und eine Bestätigung darüber vorzulegen, daß sie die Vorgaben aus dem Signaturgesetz und dieser Verordnung erfüllt.

(2) Die zuständige Behörde kann in angemessenen Zeitabständen sowie bei Anhaltspunkten für eine Verletzung von Vorschriften des Signaturgesetzes oder dieser Verordnung Kontrollen durchführen.

§ 16

Anforderungen an die technischen Komponenten

(1) Die zur Erzeugung von Signaturschlüsseln erforderlichen technischen Komponenten müssen so beschaffen sein, daß ein Schlüssel mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nur einmal vorkommt und aus dem öffentlichen Schlüssel nicht der private Schlüssel errechnet werden kann. Die Geheimhaltung des privaten Schlüssels muß gewährleistet sein und er darf nicht dupliziert werden können. Sicherheitstechnische Veränderungen an den technischen Komponenten müssen für den Nutzer erkennbar werden.

(2) Die zur Erzeugung oder Prüfung digitaler Signaturen erforderlichen technischen Komponenten müssen so beschaffen sein, daß aus der Signatur nicht der private Signaturschlüssel errechnet oder die Signatur auf andere Weise gefälscht werden kann. Der private Signaturschlüssel darf erst nach Identifikation des Inhabers durch Besitz und Wissen angewendet werden können und bei der Anwendung nicht preisgegeben werden. Zur Identifikation des Signaturschlüssel-Inhabers können zusätzlich biometrische Merkmale genutzt werden. Die zum Erfassen von Identifikationsdaten erforderlichen technischen Komponenten müssen so beschaffen sein, daß sie die Identifikationsdaten nicht preisgeben und diese nur auf dem Datenträger mit dem privaten Signaturschlüssel ge-

speichert werden. Sicherheitstechnische Veränderungen an den technischen Komponenten müssen für den Nutzer erkennbar werden.

(3) Die zum Darstellen zu signierender Daten erforderlichen technischen Komponenten müssen so beschaffen sein, daß die signierende Person die Daten, auf die sich die Signatur erstrecken soll, eindeutig bestimmen kann, eine digitale Signatur nur auf ihre Veranlassung erfolgt und diese vorher eindeutig angezeigt wird. Die zum Prüfen signierter Daten erforderlichen technischen Komponenten müssen so beschaffen sein, daß die prüfende Person die Daten, auf die sich die digitale Signatur erstreckt, sowie den Signaturschlüssel-Inhaber eindeutig feststellen kann und die Korrektheit der digitalen Signatur zuverlässig geprüft und zutreffend angezeigt wird. Die technischen Komponenten zum Nachprüfen von Zertifikaten müssen eindeutig erkennen lassen, ob die nachgeprüften Zertifikate im Verzeichnis der Zertifikate zu einem angegebenen Zeitpunkt vorhanden und nicht gesperrt waren. Die technischen Komponenten müssen nach Bedarf den Inhalt der zu signierenden oder signierten Daten hinreichend erkennen lassen. Werden technische Komponenten nach den Sätzen 1 bis 4 geschäftsmäßig Dritten zur Nutzung angeboten, muß die eindeutige Interpretation der Daten sichergestellt sein und müssen die technischen Komponenten bei Benutzung automatisch auf ihre Echtheit überprüft werden. Sicherheitstechnische Veränderungen an den technischen Komponenten müssen für den Nutzer erkennbar werden.

(4) Die technischen Komponenten, mit denen Zertifikate nach § 4 Abs. 5 Satz 3 oder § 5 Abs. 1 Satz 2 des Signaturgesetzes nachprüfbar gehalten werden, müssen so beschaffen sein, daß nur befugte Personen Eintragungen und Veränderungen vornehmen können, die Sperrung eines Zertifikates nicht unbemerkt rückgängig gemacht werden kann und die Auskünfte auf ihre Echtheit überprüft werden können. Die Auskünfte müssen beinhalten, ob die nachgeprüften Zertifikate im Verzeichnis der Zertifikate zum angegebenen Zeitpunkt vorhanden und nicht gesperrt waren. Nur nachprüfbar gehaltene Zertifikate dürfen nicht öffentlich abrufbar sein. Sicherheitstechnische Veränderungen an den technischen Komponenten müssen für den Betreiber erkennbar werden.

(5) Die technischen Komponenten, mit denen Zeitstempel nach § 9 des Signaturgesetzes erzeugt werden, müssen so beschaffen sein, daß die zum Zeitpunkt der Erzeugung des Zeitstempels gültige gesetzliche Zeit unverfälscht in diesen aufgenommen wird. Sicherheitstechnische Veränderungen an den technischen Komponenten müssen für den Betreiber erkennbar werden.

(6) Die zuständige Behörde führt einen Katalog von geeigneten Sicherheitsmaßnahmen, den sie im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Maßnahmen sollen bei den technischen Komponenten berücksichtigt werden. Der Katalog wird nach Angaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik erstellt. Experten aus Wirtschaft und Wissenschaft sind zu beteiligen.

§ 17

Prüfung der technischen Komponenten

(1) Die Prüfung der technischen Komponenten nach § 14 Abs. 4 des Signaturgesetzes hat nach den „Kriterien für die Bewertung der Sicherheit von Systemen der Informationstechnik“ (GMBI. 1992, S. 545) zu erfolgen. Die

Prüfung muß bei technischen Komponenten zum Erzeugen von Signaturschlüsseln oder zum Speichern oder Anwenden privater Signaturschlüssel und bei technischen Komponenten, die geschäftsmäßig Dritten zur Nutzung angeboten werden, mindestens die Prüfstufe „E 4“ und im übrigen mindestens die Prüfstufe „E 2“ umfassen. Die Stärke der Sicherheitsmechanismen muß mit „hoch“ und die Algorithmen und zugehörigen Parameter müssen nach Absatz 2 als geeignet bewertet sein.

(2) Die zuständige Behörde veröffentlicht im Bundesanzeiger eine Übersicht über die Algorithmen und zugehörigen Parameter, die zur Erzeugung von Signaturschlüsseln, zum Hashen zu signierender Daten oder zur Erzeugung und Prüfung digitaler Signaturen als geeignet anzusehen sind, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem die Eignung jeweils gilt. Der Zeitpunkt soll mindestens sechs Jahre nach dem Zeitpunkt der Bewertung und Veröffentlichung liegen. Die Eignung ist jährlich sowie bei Bedarf neu zu bestimmen. Die Eignung ist gegeben, wenn innerhalb des bestimmten Zeitraumes nach dem Stand von Wissenschaft und Technik eine nicht feststellbare Fälschung von digitalen Signaturen oder Verfälschung von signierten Daten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Die Eignung wird nach Angaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik unter Berücksichtigung internationaler Standards festgestellt. Experten aus Wirtschaft und Wissenschaft sind zu beteiligen.

(3) In der Bestätigung der Erfüllung der Anforderungen für technische Komponenten nach § 14 Abs. 4 des Signaturgesetzes ist anzugeben, für welche Anforderungen nach § 16 die Bestätigung gilt und unter welchen Einsatzbedingungen, welche Algorithmen und zugehörigen Parameter nach Absatz 2 eingesetzt und bis zu welchem Zeitpunkt diese mindestens geeignet sind sowie nach welcher Stufe die technischen Komponenten nach Absatz 1 geprüft wurden. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes und der Bestätigung ist bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen. Diese kann bei Anhaltspunkten für Mängel bei Prüfungen oder bei bestätigten techni-

schen Komponenten sowie stichprobenweise Gutachten eines unabhängigen Dritten darüber einholen, ob die technischen Komponenten gemäß Absatz 1 geprüft wurden und ob diese die Anforderungen des Signaturgesetzes und dieser Verordnung erfüllen. Betroffene Hersteller, Vertreter und Prüfstellen haben die dafür erforderliche Unterstützung zu gewähren. Wird diese nicht gewährt oder stellt sich heraus, daß bestätigte technische Komponenten nicht ausreichend geprüft wurden oder Anforderungen nicht erfüllen, so kann die zuständige Behörde erteilte Bestätigungen für ungültig erklären.

(4) Die zuständige Behörde hat die nach § 14 Abs. 4 des Signaturgesetzes anerkannten Stellen sowie die technischen Komponenten, die von diesen eine Bestätigung nach Absatz 3 erhalten haben, im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und den Zertifizierungsstellen unmittelbar bekanntzugeben. Zu den technischen Komponenten ist anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt die Bestätigung gilt. Wird eine Anerkennung entzogen oder eine Bestätigung für ungültig erklärt, so ist dies ebenfalls im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und den Zertifizierungsstellen unmittelbar bekanntzugeben.

§ 18

Erneute digitale Signatur

Werden Daten über längere Zeit in signierter Form benötigt, als die für ihre Erzeugung und Prüfung eingesetzten Algorithmen und zugehörigen Parameter nach § 17 Abs. 2 als geeignet beurteilt sind, so sind die Daten vor Ablauf des Zeitpunktes der Eignung der Algorithmen und zugehörigen Parameter mit einer neuen digitalen Signatur zu versehen. Diese muß mit neuen Algorithmen oder zugehörigen Parametern erfolgen, frühere digitale Signaturen einschließen und einen Zeitstempel tragen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1997 in Kraft.

Bonn, den 22. Oktober 1997

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Verordnung
über die Förderungshöchstdauer
für den Besuch von Höheren Fachschulen und Hochschulen
(FöHdV)**

Vom 23. Oktober 1997

Auf Grund des § 15a Abs. 3 bis 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), der durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Förderungshöchstdauer an Höheren Fachschulen

Abweichend von § 15a Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes beträgt die Förderungshöchstdauer

in dem Studiengang	Semester
in Baden-Württemberg	
1. Ausbildung zum Fachlehrer für die Unterstufe an der Freien Hochschule für anthroposophische Pädagogik e.V.	4
2. Ausbildung zum Fachlehrer für die Unter- und Mittelstufe an Waldorfschulen beim Bund der Freien Waldorfschule e.V.	4
3. Ausbildung an der Evangelischen Missionschule der Bahnauer Bruderschaft in Unterweissach	4
4. Lehrgänge für den Pfarrdienst der Evangelischen Landeskirchen	2
in Bremen	
5. Ausbildung zum Verkehrsflugzeugführer (ATPL) an der Verkehrsfliegerschule Bremen der Deutschen Lufthansa AG	4
in Niedersachsen	
6. Ausbildung an dem Missionsseminar des Evangelisch-lutherischen Missionswerkes in Niedersachsen, Hermannsburg, einschließlich Überseepraktikum	
bei Nichtabiturienten	10
bei Abiturienten	8

§ 2

**Förderungshöchstdauer
bei Universitätsstudiengängen und
entsprechenden Gesamthochschulstudiengängen**

(1) Soweit die Studien- und Prüfungsordnungen Regelstudienzeiten vorsehen, die kürzer sind als die in § 15a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes festgelegten Förderungshöchstdauern, entsprechen die Förderungshöchstdauern diesen Regelstudienzeiten. Satz 1 gilt nicht für Studiengänge mit Praxiszeiten von mindestens zwölf Wochen Dauer, wenn die berufspraktische Ausbildung nach Landesrecht nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird.

(2) Abweichend von § 15a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes beträgt die Förderungshöchstdauer

in dem Studiengang	Semester
in Bayern	
1. Chemie	10
2. Katholische Theologie	10
3. Lehramt an beruflichen Schulen im Falle einer Erweiterung durch Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt oder durch eine zweite berufliche Fachrichtung, die jeweils an die Stelle des Unterrichtsfachs tritt,	11
4. Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt	10
5. Lehramt an kaufmännischen Schulen – Diplom-Handelslehrer	10
in Berlin	
6. Chemie an der Humboldt-Universität	10
7. Informatik an der Freien Universität Berlin	10
8. Wirtschaftswissenschaften an der Europäischen Wirtschaftshochschule (EAP) einschließlich des Grundstudiums aber nicht mehr als	6
in Bremen	
9. Chemie	10
10. Erziehungswissenschaften	10
11. Politikwissenschaften	9 und 4 Monate
12. Psychologie	10
in Hamburg	
13. Chemie	10
14. Informatik	10
in Hessen	
15. Chemie	10
16. Katholische Theologie	10
in Mecklenburg-Vorpommern	
17. Chemie	10
in Niedersachsen	
18. Biochemie	10
19. Chemie	10
20. Pädagogik	10
21. Wirtschaftsinformatik	10

in dem Studiengang in Nordrhein-Westfalen	Semester	in dem Studiengang in Berlin	Semester
22. Chemie mit Ausnahme der Universität Bochum	10	3. Modellstudiengang Allgemeine Informatik an der Technischen Fachhochschule Berlin/Universität de Haute Alsace Mulhouse einschließlich des Grundstudiums aber nicht mehr als	5
23. Erziehungswissenschaft an der Universität Bielefeld	10	4. Modellstudiengang Mathematik an der Technischen Fachhochschule Berlin/Universität de Haute Alsace Mulhouse einschließlich des Grundstudiums und eines Semesters des Hauptstudiums aber nicht mehr als	9
24. Katholische Theologie in Rheinland-Pfalz	10	5. Europäisches Elektrotechnikstudium	5
25. Chemie	10	6. Schiffsbetrieb	9
26. Katholische Theologie im Saarland	10	7. Betriebswirtschaft	8
27. Chemie in Sachsen	10	8. Kommunikationsdesign	8
28. Chemie	10	9. Angewandte Sprachen	6
29. Informatik an der Universität Leipzig in Sachsen-Anhalt	10	10. Außenwirtschaft	6
30. Biochemie	10	11. Deutsch-Britischer Studiengang Betriebswirtschaft – Business in Europe	8
31. Chemie	10	12. Deutsch-Französischer Studiengang Europäisches Management	8
32. Erziehungswissenschaften	10	13. Deutsch-Britischer/Deutsch-Französischer/Deutsch-Niederländischer Studiengang International Business	8
33. Informatik an der Universität Magdeburg	10	14. Elektrotechnik/Energietechnik	8
34. Wirtschaftsinformatik an der Universität Magdeburg	10	15. Elektrotechnik/Informationstechnik	8
35. Wirtschaftspädagogik in Schleswig-Holstein	10	16. Europäischer Studiengang European Mechanical Engineering Studies (EMES)	8
36. Erziehungswissenschaften	10	17. European Studies in Environmental Engineering and Entsorgungstechnik	8
37. Informatik an der Universität Kiel in Thüringen	10	18. Integrierter Deutsch-Französischer Studiengang Wirtschaft	8
38. Chemie	10	19. Mathematik	8
39. Psychologie	10	20. Mechatronik	8
40. Umweltchemie	10	21. Produktentwicklung	8
		22. Übersetzen und Dolmetschen im Saarland	8
		23. Deutsch-französische Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes und der Universität Metz in Schleswig-Holstein	9
		24. Sozialwesen an der Fachhochschule Kiel	6

§ 3

**Förderungshöchstdauer
bei Fachhochschulstudiengängen und
entsprechenden Gesamthochschulstudiengängen**

(1) Abweichend von § 15a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Bundesausbildungsförderungsgesetzes beträgt die Förderungshöchstdauer

in dem Studiengang in Baden-Württemberg	Semester
1. Medizinische Informatik an der Fachhochschule Heilbronn in Zusammenarbeit mit der Universität Heidelberg	9
2. Verfahrenstechnik als integrierter binationaler Studiengang an der Fachhochschule Mannheim, gemeinsam mit dem Institut National Polytechnique de Lorraine, Nancy	10

(2) Abweichend von § 15a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Bundesausbildungsförderungsgesetzes beträgt die Förderungshöchstdauer

in dem Studiengang	Semester
in Baden-Württemberg	
1. an der Fachhochschule Heidelberg:	
a) Architektur	7
b) Betriebswirtschaft	7
c) Elektrotechnik	7
d) Informatik	7
e) Maschinenbau	7
f) Sozialarbeit	7
g) Wirtschaftsingenieurwesen	7
2. an der Fachhochschule Stuttgart HBI:	
a) Informationsmanagement	7
b) Öffentliche Bibliotheken	7
c) Wissenschaftliche Bibliotheken	7
in Hamburg	
3. Anlagenbetriebstechnik	7 und 2 Monate
4. Architektur	7 und 2 Monate
5. Bauingenieurwesen	7 und 2 Monate
6. Bekleidungstechnik	7 und 2 Monate
7. Bibliothekswesen	7 und 2 Monate
8. Bioingenieurwesen	7 und 2 Monate
9. Medienbetriebstechnik	7 und 2 Monate
10. Seefahrt	7 und 2 Monate
11. Vermessungswesen	7 und 2 Monate
in Niedersachsen	
12. Technische Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel mit dem Studienschwerpunkt „European Business and Technology“	9
in Nordrhein-Westfalen	
13. Ingenieurinformatik an der Fachhochschule der Wirtschaft in Paderborn	6
14. Wirtschaft an der Fachhochschule der Wirtschaft in Paderborn	6
15. Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule der Wirtschaft in Paderborn	6

§ 4

Förderungshöchstdauer bei Lehramtsstudiengängen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I

Abweichend von § 15a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d des Bundesausbildungsförderungsgesetzes beträgt die Förderungshöchstdauer

in dem Studiengang	Semester
in Baden-Württemberg	
1. Lehramt an Grund- und Hauptschulen	6
in Bayern	
2. Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen im Falle einer Erweiterung durch Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, soweit dieses Fach an die Stelle eines Unterrichtsfachs tritt,	9
in Berlin	
3. Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, sofern ein Fach durch zwei Lernbereiche der Grundschulpädagogik ersetzt wird,	9
in Brandenburg	
4. Stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe (Staatsexamen) an der Universität Potsdam	8
in Bremen	
5. Lehramt an öffentlichen Schulen	
a) Schwerpunkt Primarstufe (mit Sekundarstufe I)	9
b) Schwerpunkt Sekundarstufe I (mit Primarstufe)	9
in Hamburg	
6. Lehramt an der Grund- und Mittelstufe	9
in Mecklenburg-Vorpommern	
7. Lehramt an Grund- und Hauptschulen	9
8. Lehramt an Haupt- und Realschulen	9
in Niedersachsen	
9. Lehramt an Realschulen	8
in Sachsen	
10. Lehramt an Mittelschulen	8
11. Lehramt an Förderschulen	8
in Sachsen-Anhalt	
12. Lehramt an Sekundarschulen	8
in Thüringen	
13. Lehramt an Regelschulen	8

§ 5

Förderungshöchstdauer für integrierte und konsekutive Studiengänge mit inhaltlich und zeitlich gestuften Abschlüssen

(1) Die Förderungshöchstdauer beträgt bei Konsekutivstudiengängen bis zur ersten Studienstufe (D I) sieben Semester, bis zur zweiten Studienstufe (D II) zusätzlich zwei Semester. Die Förderungshöchstdauer beträgt in integrierten Studiengängen mit einem kurzen (D I) und einem langen (D II) Ausbildungsweg für den kurzen Ausbildungsweg sieben Semester, für den langen Ausbildungsweg richtet sie sich nach § 15a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a beziehungsweise § 15a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

(2) Hiervon abweichend beträgt die Förderungshöchstdauer		in dem Studiengang	Semester
in dem Studiengang	Semester	27. Industrial Design an der Universität – Gesamthochschule Wuppertal D I	8
in Hamburg		28. Informatik an der Fernuniversität Hagen D I	8
1. Hydrographie D I	6 und 2 Monate	29. Kommunikationstechnologie – Druck an der Universität – Gesamthochschule Wuppertal D I	8
2. Hydrographie D II	3	30. Maschinenbau an den Universitäten – Gesamthochschulen Duisburg, Essen, Siegen D II	9
3. Sozialökonomischer Studiengang an der Hochschule für Wirtschaft und Politik D I	6 und 2 Monate	31. Maschinenbau an den Universitäten – Gesamthochschulen Essen und Paderborn D I	8
4. Sozialökonomischer Studiengang an der Hochschule für Wirtschaft und Politik D II	3	32. Materialwissenschaften an der Universität – Gesamthochschule Wuppertal D I	8
in Hessen		33. Mathematik/Wirtschaftsmathematik an der Universität – Gesamthochschule Duisburg D I	8
an der Gesamthochschule Kassel		34. Mathematik/Wirtschaftsmathematik/Technomathematik an der Universität – Gesamthochschule Duisburg D I	9
5. Architektur D I	8	35. Physik an der Universität – Gesamthochschule Essen D I	8
6. Architektur D II	3	36. Schiffstechnik an der Universität – Gesamthochschule Duisburg D II	9
7. Bauingenieurwesen D I	8	37. Sicherheitstechnik an der Universität – Gesamthochschule Duisburg D II	9
8. Bauingenieurwesen D II	3	38. Sozialwissenschaften an der Universität – Gesamthochschule Duisburg D I	8
9. Elektrotechnik D I	8		
10. Elektrotechnik D II	3		
11. Landschaftsplanung D I	8		
12. Landschaftsplanung D II	3		
13. Maschinenbau D I	8		
14. Maschinenbau D II	3		
15. Ökologische Landwirtschaft D I	8		
16. Ökologische Landwirtschaft D II	3		
17. Stadtplanung D I	8		
18. Stadtplanung D II	3		
19. Wirtschaftswissenschaften D I	8		
in Nordrhein-Westfalen			
20. Architektur an der Universität – Gesamthochschule Wuppertal D I	8		
21. Architektur an der Universität – Gesamthochschule Wuppertal D II	11		
22. Außerschulisches Erziehungs- und Sozialwesen an der Universität – Gesamthochschule Siegen D II	11		
23. Bauingenieurwesen an der Universität – Gesamthochschule Wuppertal D I	8		
24. Bauingenieurwesen an der Universität – Gesamthochschule Wuppertal D II	9		
25. Chemie an den Universitäten – Gesamthochschulen Duisburg, Paderborn, Siegen, Wuppertal D II	10		
26. Elektrotechnik an den Universitäten – Gesamthochschulen Duisburg, Paderborn, Siegen, Wuppertal und der Fernuniversität Hagen D II	9		
		§ 6	
		Förderungshöchstdauer für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge	
		(1) Abweichend von § 15a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Bundesausbildungsförderungsgesetzes beträgt die Förderungshöchstdauer in den Studiengängen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	
		in dem Studiengang	Semester
		in Baden-Württemberg	
		1. Erweiterung für das Lehramt an Gymnasien, soweit zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst oder als Voraussetzung der Übernahme in das Beamtenverhältnis im öffentlichen Schuldienst in Baden-Württemberg vorausgesetzt,	
		a) im Hauptfach	4
		b) im Beifach	3
		c) als Pädagogikum	1
		2. Lehramt an Sonderschulen	4
		in Bayern	
		3. Kanonisches Recht mit dem Abschluß Lic. iur. can.	6
		in Berlin	
		4. Ergänzungsstudium zum Lehramt mit einer beruflichen Fachrichtung	6

in dem Studiengang	Semester	(2) Abweichend von § 15a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Bundesausbildungsförderungsgesetzes beträgt die Förderungshöchstdauer in Studiengängen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, die vor dem 1. Januar 1997 aufgenommen wurden,	Semester
in Brandenburg			
5. an der Fachhochschule Lausitz zur Nachqualifizierung von Fachschulabsolventen der Deutschen Demokratischen Republik			
a) Betriebswirtschaftslehre	4	in dem Studiengang	
b) Elektronik	3	in Baden-Württemberg	
c) Maschinenbau	3	an Universitäten	
d) Verfahrenstechnik	3	1. Caritaswissenschaften an der Universität Freiburg	4
in Bremen		2. Diakoniewissenschaft an der Universität Heidelberg	4
6. Ergänzungsstudium Lehramt an öffentlichen Schulen, Stufenschwerpunkt Sekundarstufe II, berufsbildende Fachrichtungen		3. Diplompädagogik	4
a) Elektrotechnik		4. Erziehungswissenschaften an der Universität Tübingen	4
b) Metalltechnik	6	5. Gerontologie an der Universität Heidelberg	4
c) Sozialwissenschaft/Sozialpädagogik	6	6. Gesundheitswissenschaften an der Universität Ulm	4
d) Wirtschaftswissenschaft	6	7. Interdisziplinäre Frankreichstudien an der Universität Freiburg	4
in Hamburg		8. Informationswissenschaften an der Universität Konstanz	4
7. Zusatzausbildung von Lehrern für Schüler verschiedener Muttersprache	3	9. Infrastrukturplanung an der Universität Stuttgart	4
in Hessen		10. Journalistik an der Universität Hohenheim	4
8. Sonderschulpädagogik	4	11. Magister im Kulturmanagement	4
in Niedersachsen		12. Medienwissenschaften/Medienpraxis an der Universität Tübingen	4
9. Lehramt an berufsbildenden Schulen in den Teilstudiengängen in den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metalltechnik	5	13. Regionalwissenschaft, Regionalplanung an der Universität Karlsruhe	4
in Rheinland-Pfalz		14. Resources Engineering an der Universität Karlsruhe	4
10. Aufbaustudium Lehramt an Sonderschulen	5	15. Sport im Bereich Prävention und Rehabilitation an der Universität Heidelberg	4
11. Ergänzungsstudium für das Lehramt an beruflichen Schulen	5	16. Wirtschaftswissenschaftliches Aufbaustudium an der Universität Karlsruhe	4
12. Religion an der Universität Koblenz-Landau für Absolventen des Studiengangs Wirtschaftspädagogik an der Universität Mainz und der Studiengänge für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Kaiserslautern	3	an Fachhochschulen	
13. Sport an der Universität Koblenz-Landau für Absolventen des Studiengangs Wirtschaftspädagogik an der Universität Mainz und der Studiengänge für das Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Kaiserslautern	3	17. Baubetriebliches Kontaktstudium an der Fachhochschule Karlsruhe	3
in Sachsen-Anhalt		18. European Tourism Management an der Fachhochschule Heilbronn	3
14. Ergänzungsstudium zum Lehramt an Gymnasien in den Fächern Psychologie, Wirtschaftslehre oder Rechtskunde	3	19. Gemeinsamer Fachhochschulaufbaustudiengang Umweltschutz an den Fachhochschulen Esslingen, Reutlingen und Stuttgart – Technik –, unter Federführung der Fachhochschule Nürtingen	3
in Schleswig-Holstein		20. Global Textile Marketing an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Reutlingen	3
an Fachhochschulen		21. Heilpädagogik an der katholischen Fachhochschule für Sozialwesen Freiburg	4
15. Schiffsbetrieb für Absolventen		22. Internationale Wirtschaftsbeziehungen an der Fachhochschule Nürtingen	3
a) des Studienganges Nautik	4		
b) des Studienganges Schiffsbetriebstechnik	3		
in Thüringen			
16. Lehramt an Förderschulen	5		

in dem Studiengang	Semester	in dem Studiengang	Semester
23. Internationales Marketing an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Reutlingen	3	an Fachhochschulen	
24. Maschinenbau-Informatik an der Fachhochschule für Technik Esslingen	3	47. Vieh- und Fleischwirtschaft an der Fachhochschule Weihenstephan – Abt. Triesdorf	3
25. Master of Business Administration (MBA) an der Fachhochschule Pforzheim	3	in Berlin	
26. Technische Redaktion an der Fachhochschule Karlsruhe	3	an Universitäten	
27. Transportation-Design an der Fachhochschule Pforzheim	4	48. Erziehung und Ausbildung in Europa	4
28. Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule für Technik Esslingen	3	49. Gesundheitswissenschaften/Public Health	4
29. Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Mannheim	4	an Fachhochschulen	
30. Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Pforzheim	3	50. Ingenieurinformatik in Tagesform	3
31. Wirtschaftsingenieurwesen mit Studienschwerpunkt Export an der Fachhochschule Pforzheim	4	51. Wirtschaftsingenieur in Tagesform	3 und 3 Monate
in Bayern		in Brandenburg	
an Universitäten		52. Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Wildau	4
32. Andragogik an der Universität Bamberg	3	in Bremen	
33. Arbeits- und Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität München	4	an Universitäten	
34. Buchwissenschaft	2 und 1 Monat	53. Entwicklungspolitik mit dem Schwerpunkt Nichtregierungsorganisationen	4
35. Denkmalpflege	2 und 1 Monat	54. Öffentliche Gesundheit/Gesundheitswissenschaften	4
36. Erweiterung der Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen durch Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt als drittes Fach	4	in Hamburg	
37. Erweiterung des Lehramts an beruflichen Schulen durch eine weitere berufliche Fachrichtung oder durch Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt	4	an Universitäten	
38. Erweiterung des Lehramts an Gymnasien durch ein weiteres vertieft studiertes Unterrichtsfach oder Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt	4	55. Europäische Wirtschaftswissenschaften	3
39. Erweiterung des Lehramts an Sonderschulen durch Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt als drittes Fach	4	56. Kriminologie	4
40. Germanistik als Fremdsprachphilologie	3	57. Molekularbiologie	4
41. Journalistik	4	in Hessen	
42. Journalistik/Evangelische Publizistik	3	an Universitäten	
43. Öffentliche Gesundheit und Epidemiologie	4	58. Deutsche Fachsprachen und ihre Vermittlung	4
44. Psychogerontologie	4	59. Deutsch als Fremdsprache	4
45. Wirtschaftsingenieurwesen	4	60. Informatik	4
46. Wirtschaftswissenschaften	4	61. Maschinenbau für Fachhochschulabsolventen	4
		62. Medienwissenschaft	4
		63. Motologie	4
		64. Strahlenschutz und -meßtechnik	1
		an Fachhochschulen	
		65. Energiewirtschaft	3
		66. Europäische Unternehmensführung	3
		67. Wirtschaftsingenieurwesen	3
		in integrierten Studiengängen	
		68. Ökologische Umweltsicherung	4
		69. Soziale Gerontologie	4
		70. Soziale Therapie	4
		71. Supervision	4

in dem Studiengang	Semester	in dem Studiengang	Semester
in Mecklenburg-Vorpommern		102. Rechtsvergleichung	3
an Universitäten		103. Rechtswissenschaft	3
72. Schulpädagogik	4	104. Sicherheitstechnik	4
in Niedersachsen		105. Sportökonomie	4
an Universitäten		106. Sportwissenschaft	4
73. Agrarwissenschaften mit den Studienrichtungen		107. Wirtschaftsmathematik und Informatik	4
a) Phytomedizin,		108. Wirtschafts- und Arbeitsrecht	4
b) Tropen und Subtropen an der Universität Göttingen	4	109. Zusatzstudiengang für Chemielehrer an Fachhochschulen	4
74. Angewandte Systemwissenschaft	4	110. Architektur der Ausstellungen und Freizeitanlagen im Land Nordrhein-Westfalen	3
75. Aufbaustudiengang an der Tierärztlichen Hochschule Hannover	4	111. Baudenkmalpflege, Denkmalbereichs- und Umfeldplanung	3
76. Bauingenieurwesen für Entwicklungsländer	4	112. Immobilienwirtschaft	3
77. Chemie	4	113. Korrosionsschutztechnik	3
78. Editionswissenschaft	4	114. Technologie in den Tropen	4
79. Erziehungswissenschaftliche Ergänzungstudiengänge	4	115. Versicherungsingenieurwesen	3
80. Europäische Rechtspraxis	3	116. Wirtschaftsingenieurwesen in Rheinland-Pfalz an Universitäten	3
81. Linguistische Datenverarbeitung	4	117. Europäisches Diplom in Umweltwissenschaften	4
82. Gerontologie	4	118. Journalistik	4
83. Steine und Erden (Baustoffe, Glas, Keramik)	4	119. Praktische Mathematik im Saarland an Universitäten	4
84. Wirtschaftswissenschaften an Fachhochschulen	4	120. Deutsch als Fremdsprache	4
85. Abfallwirtschaft	3	121. Europäische Wirtschaft	4
86. Tropenwasserwirtschaft	3	122. Europäische Integration an Fachhochschulen	4
87. Weiterbildungsstudiengang Kommunikation	3	123. Magister Artium in Business Management in Sachsen an Universitäten	3
88. Wirtschaft	3	124. Berufspädagogik	4
89. Wirtschaftsinformatik	3	125. Europäisches Recht	3
90. Wirtschaftsingenieurwesen	3	126. Europastudien	4
91. Wirtschaftswissenschaften in Nordrhein-Westfalen an Universitäten	4	127. Gesundheitswissenschaften – Public Health	4
92. Agrarwissenschaften und Ressourcen-Management in den Tropen und Subtropen	4	128. Legum Magister	3
93. Arbeitswissenschaft	4	129. Maschinenbau	4
94. Europastudien	4	130. Maschinenwesen	4
95. Gesundheitswissenschaft	4	131. Mechatronik	4
96. Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin	4	132. Präventions- und Rehabilitationssport	4
97. Informatik für Geisteswissenschaften	3	133. Recht der europäischen Integration	3
98. Logistik für Wirtschaftswissenschaftler	4		
99. Magister Legum	4		
100. Öffentliches Recht	4		
101. Operations Research	4		

in dem Studiengang	Semester	§ 7		
134. Sicherheitstechnik	4	Förderungshöchstdauer für künstlerische Ausbildungs- und Studiengänge		
135. Silikattechnik	4			
136. Softwaretechnik	4		(1) Die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung an Hochschulen für Bildende Künste beträgt acht Semester. Abweichend hiervon beträgt sie	
137. Sozialpädagogik	4			
138. Sozialpädagogik berufsbegleitend	4		in dem Studiengang	Semester
139. Technikfolgen – Umwelt	4		in Baden-Württemberg	
140. Textil- und Konfektionstechnik	4		1. Architektur und Design an der Staatlichen Akademie der bildenden Künste Stuttgart	9
141. Tropische Waldwirtschaft	4		2. Angewandte bildende Kunst/Industrial Design/ Produktgestaltung	10
142. Umwelttechnik	4		3. Freie bildende Kunst	10
143. Umweltverfahrenstechnik	4		4. Gebrauchsgraphik/Visuelle Kommunikation	10
144. Umweltschutz und Raumordnung	4		5. Graphik-Design (Diplom)	9
145. Verarbeitungsmaschinen und Verarbeitungs- technik	4		6. Innenarchitektur und Möbeldesign	9
146. Werkstoffwissenschaft	4		7. Künstlerisches Lehramt an Gymnasien mit einem wissenschaftlichen Unterrichtsfach, soweit die Ausbildung an einer Kunsthoch- schule vollzogen wird,	12
147. Wirtschaftswissenschaften	4		8. Kunstwissenschaft und Medientheorie an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe	9
148. Wirtschaftsingenieurwesen an Fachhochschulen	4		9. Medienkunst an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe	9
149. Medizinische Physik	3		10. Produkt-Design an der Staatlichen Hoch- schule für Gestaltung Karlsruhe	9
150. Umwelttechnik und Recycling	3		11. Szenographie an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe	9
151. Wirtschaftsingenieurwesen in Sachsen-Anhalt an Universitäten	3		12. Textilgestaltung (Diplom)	9
152. Informatik	4	in Bayern		
153. Materialwissenschaft	4	13. Innenarchitektur an den Akademien der Bildenden Künste in München und Nürnberg	9	
154. Wirtschaftsingenieurwesen	4	in Berlin		
155. Sportwissenschaft	4	14. Amt des Studienrates in der Ausbildung mit einem künstlerischen und einem wissen- schaftlichen Fach	10	
156. Standort- und umweltgerechte Landwirtschaft in den Transformationsländern in Schleswig-Holstein an Universitäten	4	15. Bühnenkostüm an der Hochschule der Künste	10	
157. Angepaßte Technik und Pädagogik für länd- liche Entwicklung	3 und 1 Monat	16. Diplomdesigner an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee)	10	
158. Gesundheitsförderung durch Gesundheits- bildung	4	17. Freie bildende Kunst	10	
159. Zellbiologie an Fachhochschulen	4	18. Industrial Design an der Hochschule der Künste	9	
160. Wirtschaftsingenieurwesen in Thüringen an Universitäten	3	19. Visuelle Kommunikation	10	
161. Erziehungswissenschaften	4	in Brandenburg		
162. Motologie	4	20. AV-Medienwissenschaft (Diplom) an der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam einschließlich des Grundstudiums aber nicht mehr als	5	
163. Umweltsicherung an der Universität Jena	4	21. Szenographie an der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam einschließlich des Grundstudiums aber nicht mehr als	5	
164. Wirtschaftsingenieurwesen	4		9	

in dem Studiengang	Semester	(2) Die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung an Hochschulen für Musik und Darstellende Kunst beträgt acht Semester. Abweichend hiervon beträgt sie	Semester
in Bremen		in dem Studiengang	
22. Freie Kunst	10	in Baden-Württemberg	
in Hamburg		1. Dirigieren	9
23. Freie Kunst	10	2. Gesang und Operschule sowie Konzertgesang	12
24. Industrial Design	10	3. Instrumentalmusik	10
25. Künstlerisches Lehramt an Sonderschulen sowie der Sekundarstufe II mit einem wissenschaftlichen Beifach	10	4. Kirchenmusik A-Ausbildung einschließlich der B-Ausbildung	12
26. Visuelle Kommunikation	10	5. Künstlerische Ausbildung und Komposition	10
in Niedersachsen		6. Tanz und Tanzpädagogik an der Staatlichen Hochschule für Musik Heidelberg-Mannheim	6
27. Diplom-Designer an der Hochschule für Bildende Künste in Braunschweig	10	in Bayern	
28. Freie Kunst	10	7. Diplommusiker in der Studienrichtung	
29. Künstlerisches Lehramt an Gymnasien	10	a) Kirchenmusik A-Ausbildung an der Hochschule für Musik in München einschließlich der B-Ausbildung	10
30. Lehramt an Gymnasien mit dem Studium des Faches Kunst an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig	12	b) Konzertgesang	10
in Saarland		c) Operngesang	10
31. Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen bei Fächerkombination mit Kunsterziehung	10	8. Diplommusiklehrer Gesang an der Hochschule für Musik in Würzburg	10
32. Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen bei Fächerkombination mit Kunsterziehung	10	9. Gesang und Operschule	10
33. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bei Fächerkombination mit Kunsterziehung	12	in Berlin	
in Sachsen		10. Bühnenbild	10
34. Buchkunst/Graphik-Design	10	11. Dirigieren	10
35. Bühnen- und Kostümbild	10	12. Gesang/Musiktheater	12
36. Fotografie	10	13. Komposition an der Hochschule der Künste	9
37. Freie bildende Kunst	10	14. Komposition an der Hochschule für Musik	10
38. Medienkunst	10	15. Musikerziehung mit gesangspädagogischer Aufbauphase an der Hochschule der Künste	10
39. Restaurierung	10	16. Regie	10
in Sachsen-Anhalt		17. Studiengang Musik, Hauptfach Klavier	10
40. Industrie-Design	10	18. Tonmeister	10
41. Innenarchitektur	10	in Bremen	
42. Kommunikationsdesign	10	19. Kirchenmusik A-Ausbildung einschließlich der B-Ausbildung	12
43. Lehramt an Gymnasien bei Fächerverbindungen mit dem Fach Kunsterziehung	12	20. Künstlerische Ausbildung	10
44. Mode-Design	10	in Hamburg	
45. Malerei/Graphik	12	21. Alte Musik	10
46. Plastik	12	22. Blas- und Schlaginstrumente (Orchester)	9
Die Förderungshöchstdauer für Zusatzausbildungen beträgt vier Semester.		23. Blas- und Schlaginstrumente (Solo)	12
		24. Dirigieren	12
		25. Gesang, Lied und Oratorium	12
		26. Kirchenmusik A-Ausbildung einschließlich der B-Ausbildung	12
		27. Komposition/Theorie	10

in dem Studiengang	Semester	in dem Studiengang	Semester
28. Lehramt für Musik an Sonderschulen sowie der Sekundarstufe II mit einem wissenschaftlichen Beifach	10	60. Kirchenmusik A-Ausbildung einschließlich der B-Ausbildung	12
29. Oper	14	61. Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen bei Fächerkombination mit Musik	10
30. Opernchorgesang	10	62. Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen bei Fächerkombination mit Musik	10
31. Saiteninstrumente (Orchester)	9	63. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bei Fächerkombination mit Musik	12
32. Saiteninstrumente (Solo)	12	64. Sologesang (Musiktheater/Konzertgesang)	10
33. Tasteninstrumente	12	in Sachsen	
34. Instrumentalmusik	10	65. Alte Musik	9
35. Kirchenmusik A-Ausbildung einschließlich der B-Ausbildung	10	66. Dirigieren	10
36. Komposition	10	67. Gesang (Solo)	10
37. Konzertgesang	12	68. Instrumentalmusik mit Ausnahme des Studienganges Klavier an der Hochschule für Musik Dresden	10
38. Opernchorgesang	10	69. Kirchenmusik A-Ausbildung einschließlich der B-Ausbildung	12
39. Operngesang	12	70. Komposition	10
in Mecklenburg-Vorpommern		71. Korrepetition	10
40. Gesangspädagogik	9	72. Musical	9
41. Instrumentalpädagogik	9	73. Musikpädagogische Studiengänge an der Hochschule für Musik Dresden und der Hochschule für Musik und Theater Leipzig außer Jazz, Rock, Pop und Orchesterinstrumente	10
42. Musik (Gesang)	9	74. Populärmusik	9
43. Musik (Instrumental)	9	in Sachsen-Anhalt	
in Niedersachsen		75. Kirchenmusik A-Ausbildung einschließlich der B-Ausbildung	12
44. Kirchenmusik A-Ausbildung einschließlich der B-Ausbildung	12	in Schleswig-Holstein	
45. Künstlerische Ausbildung mit den Studienrichtungen		76. Dirigieren	10
a) Dirigieren	9	77. Gesang (Konzert oder Oper)	12
b) Gesang	9	78. Instrumentales Hauptfach	10
c) Instrumente (Orchesterinstrumente)	9	79. Kirchenmusik A-Ausbildung einschließlich der B-Ausbildung	12
46. Lehramt an Gymnasien mit dem Studium des Faches Musik an der Hochschule für Musik und Theater Hannover	12	80. Komposition/Tonsatz	10
47. Lehramt für Musik an Gymnasien	10	81. Lehramt für Musik an Gymnasien	10
48. Lehrer für Bühnentanz	12	in Thüringen	
49. Musiklehrerausbildung für Gesang sowie Tonsatz und Gehörbildung	10	82. Diplommusiker in den Fachrichtungen	
50. Oper	12	a) Dirigieren	10
51. Sologesang und Operndarstellung sowie Opernchorgesang	10	b) Gesang/Musiktheater-Sologesang	12
in Nordrhein-Westfalen		c) Komposition	10
52. Dirigieren	9	d) Korrepetition	10
53. Gesang	10	e) Kirchenmusik A-Ausbildung	10
54. Jazz	9	83. Diplommusiklehrer in der Fachrichtung Gesang/Musiktheater	10
55. Komposition	9		
56. Künstlerische Instrumentalausbildung	9		
57. Tanzpädagogik	10		
58. Tonmeister	10		
59. Ton- und Bildingenieur	9		

in dem Studiengang	Semester	in dem Studiengang	Semester
84. Lehramt für Musik an Gymnasien	9	in Sachsen-Anhalt	
85. Musikwissenschaft mit den Nebenfächern Musikpraxis und Kulturmanagement	9	12. Gesang	10
Die Förderungshöchstdauer für Zusatzausbildungen beträgt vier Semester. Abweichend hiervon beträgt sie		13. Lehramt an Gymnasien bei Fächerverbindungen mit dem Fach Musik	12
in dem Studiengang	Semester	14. Musikpädagogik (Gesang)	10
in Hamburg		in Thüringen	
1. Gesang, Lied und Oratorium	2	15. Freie Kunst	9
in Hessen		16. Mediengestaltung	9
2. Kammermusik/Liedbegleitung	6	17. Produkt-Design	9
3. Theaterregie	6	18. Visuelle Kommunikation	9
in Niedersachsen		Die Förderungshöchstdauer für Zusatzausbildungen beträgt vier Semester.	
4. Musikwissenschaft/Musikpädagogik, Philosophie	6	(4) Die Förderungshöchstdauer für Studiengänge der künstlerischen Gestaltung an Fachhochschulen beträgt sieben Semester. Abweichend hiervon beträgt sie	
5. Spielleiter	2		Semester
6. Tonsatz und Gehörbildung	3	1. in Bayern, Hamburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz	9
in Nordrhein-Westfalen		2. a) in Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein	8
7. Musiktherapie	3	b) in Baden-Württemberg (mit Ausnahme des Studienganges am Institut für Kommunikationsdesign an der Fachhochschule Konstanz und des Studienganges Textildesign an der Fachhochschule für Wirtschaft und Technik Reutlingen)	8
(3) Die Förderungshöchstdauer für künstlerische Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen beträgt acht Semester. Abweichend hiervon beträgt sie		3. für Design an der Fachhochschule Anhalt	8
in dem Studiengang	Semester	4. für Design an der Hochschule Wismar	8
in Hessen		5. für Freie Kunst an der Fachhochschule Hannover	10
1. Freie Kunst an der Gesamthochschule Kassel	9	6. für Freie Kunst/Keramik an der Fachhochschule Rheinland-Pfalz	
2. Visuelle Kommunikation an der Gesamthochschule Kassel	10	a) Kurzzeitstudium	3
in Mecklenburg-Vorpommern		und 3 Monate	
3. Kirchenmusik (B) an der Universität Greifswald	9	b) Langzeitstudium	6
in Nordrhein-Westfalen		7. für Illustration und Kommunikationsdesign sowie für Textil-, Mode- und Kostümdesign an der Fachhochschule Hamburg	8
4. Industrial Design an der Universität – Gesamthochschule Essen	9	8. für Kunsttherapie/Kunstpädagogik und Kunst an der Freien Kunststudienstätte Ottersberg – Staatliche anerkannte Fachhochschule in freier Trägerschaft für Kunsttherapie und Kunst	8
5. Industrial Design an der Universität – Gesamthochschule Wuppertal D II	11	9. für den Aufbaustudiengang Szenographie an der Fachhochschule Rosenheim	3
in Rheinland-Pfalz		(5) Die Förderungshöchstdauer für künstlerische Ausbildungsgänge an Höheren Fachschulen beträgt	
6. Diplomstudiengang Orchestermusik an der Universität Mainz	8	in dem Studiengang	Semester
und 2 Monate		in Baden-Württemberg	
7. Freie Bildende Kunst an der Universität Mainz	9	1. Ausbildung an der Freiburger Grafischschule, Fachrichtung Grafik-Design	8
8. Kirchenmusik B-Ausbildung an der Universität Mainz	6		
9. Lehramt an Gymnasien bei Fächerverbindungen mit Bildender Kunst	11		
10. Lehramt an Gymnasien bei Fächerverbindungen mit Musik	10		
11. Musikschullehrer und selbständiger Musiklehrer	6		

in dem Studiengang	Semester
2. Ausbildung an der Freien Kunsthochschule Nürtingen, Fachrichtung Malerei, Bildhauerei, Graphik, Keramik, Textiles Gestalten	6
3. Ausbildung an der Freien Kunsthochschule Ravensburg e.V., Fachrichtung Grafik-Design	8
4. Ausbildung an der Freien Kunsthochschule Rödel, Mannheim, Fachrichtung Malerei, Grafik, Illustration und Bildhauerei/Plastik	8
5. Ausbildung an der Freien Kunsthochschule Stuttgart e.V., Fachrichtung Grafik, Grafik- Design, Malerei	8
6. Ausbildung an der Kirchenmusikschule Rottenburg, Fachrichtung Kirchenmusik B-Ausbildung	8
7. Ausbildung am Kunstseminar Metzingen, Fachrichtung Kulturdesign, Diplom für Gestaltung und Prozeßorganisation in Berlin	7
8. Kirchenmusik B-Ausbildung in Nordrhein-Westfalen	7
9. Kirchenmusik A-Ausbildung	9
10. Kirchenmusik B-Ausbildung	8

(6) Für Auszubildende, die in Fortbildungs- und Meisterklassen aufgenommen oder zur Vorbereitung auf das Konzertexamen zugelassen sind, verlängert sich die Förderungshöchstdauer um zwei Semester. In den Ländern Bayern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sowie für die Vorbereitung auf das Konzertexamen in Instrumentalmusik in den Ländern Berlin, Hamburg und Thüringen sowie für die Vorbereitung auf das Meisterexamen im Fach Komposition im Land Berlin verlängert sie sich um vier Semester. Für Auszubildende, die im Land Bayern die Pädagogische Diplomprüfung erfolgreich abgelegt haben und ein Studium mit dem Schwerpunkt Künstlerische Ausbildung aufnehmen, verlängert sich die Förderungshöchstdauer um zwei Semester. Für Auszubildende, die im Land Bayern die Künstlerische Diplomprüfung erfolgreich abgelegt haben und ein Studium mit dem Schwerpunkt Pädagogische Ausbildung aufnehmen, verlängert sich die Förderungshöchstdauer um zwei Semester. Für Auszubildende, die im Land Bayern die Künstlerische Diplomprüfung erfolgreich abgelegt haben und noch ein Studium im zweiten Hauptfach Kammermusik aufnehmen, verlängert sich die Förderungshöchstdauer um zwei Semester. Für Auszubildende der Fachrichtungen Freie Kunst und Künstlerische Ausbildung im Land Bremen verlängert sie sich auf Antrag, der von dem betreuenden Professor zu befürworten ist, auf bis zu vier Semester.

§ 8

Spracherwerb

Wenn ein Studiengang Sprachkenntnisse über die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch oder Latein voraussetzt und diese Kenntnisse von dem Auszubildenden während des Besuchs der Hochschule erworben werden, wird die Förderungshöchstdauer für jede Sprache um ein Semester verlängert. Satz 1 gilt hinsicht-

lich des Faches Latein auch für Auszubildende, die vor dem 1. Oktober 1999 die Hochschulzugangsberechtigung im Beitrittsgebiet erworben haben.

§ 9

Förderungshöchstdauer bei Ausbildung im Ausland

Wird die Ausbildung im Ausland gemäß § 16 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ohne zeitliche Begrenzung durchgeführt, kann die Förderungshöchstdauer unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen des Ausbildungslandes im Benehmen mit dem zuständigen Bundesminister, für einzelne Studiengänge höchstens jedoch um zwei Semester, verlängert werden.

§ 10

Förderungshöchstdauer bei Förderungsbeginn während des Fachstudiums und bei Unterbrechung der Förderung

Für die Förderungshöchstdauer ist die Zahl der Fachsemester maßgeblich, unabhängig davon, ob in diesen Semestern eine Förderung erfolgt ist oder Semester wiederholt wurden.

§ 11

Festsetzung der Förderungshöchstdauer nach Studienabbruch oder Fachrichtungswechsel

Hat ein Auszubildender eine Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, ist die Förderungshöchstdauer für die andere Ausbildung neu festzusetzen.

§ 12

Anrechnung früherer Ausbildungszeiten, Umrechnung

(1) Bei der Festsetzung der Förderungshöchstdauer für eine weitere oder andere Ausbildung sind vorhergehende Ausbildungszeiten zu berücksichtigen; dabei ist regelmäßig von der durch die zuständige Stelle getroffenen Anerkennungsentscheidung auszugehen.

(2) Legt der Auszubildende eine Anerkennungsentscheidung nicht vor, so setzt das Amt für Ausbildungsförderung die Förderungshöchstdauer unter Berücksichtigung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Umstände des Einzelfalles fest. Weicht eine spätere Anerkennungsentscheidung der zuständigen Stelle von der nach Satz 1 festgesetzten Förderungshöchstdauer ab, so ist sie regelmäßig zu berücksichtigen, wenn der Auszubildende nachweist, daß er den Antrag auf Anerkennung zu dem für ihn frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt hat.

(3) Zeiten, in denen der Auszubildende eine Teilzeitausbildung durchgeführt hat, sind in Vollzeitausbildungszeiten umzurechnen. Dabei sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Werden vor Aufnahme der Ausbildung durchgeführte berufspraktische Tätigkeiten oder Praktika als Praxiszeiten anerkannt, so ist die Förderungshöchstdauer entsprechend zu kürzen.

§ 13

Übergangsvorschrift

Diese Verordnung gilt für Auszubildende, die nach dem 30. September 1996 das vierte Fachsemester vollendet oder die Zusatzausbildung begonnen haben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Oktober 1997

Der Bundesminister
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
Dr. Jürgen Rüttgers

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,75 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 42, ausgegeben am 23. Oktober 1997

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 97	Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 103 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Austauschкаталызатореn für Kraftfahrzeuge (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 103)	1758
1. 9. 97	Bekanntmachung des deutsch-belarussischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße	1768
8. 9. 97	Bekanntmachung des deutsch-rumänischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße	1772
10. 9. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Litauen	1776
11. 9. 97	Bekanntmachung des Protokolls zur Änderung des Artikels 83 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1777
12. 9. 97	Bekanntmachung des deutsch-chilenischen Rahmenabkommens über Technische und Wirtschaftliche Zusammenarbeit	1780
15. 9. 97	Bekanntmachung des deutsch-chilenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1995	1783
16. 9. 97	Bekanntmachung des deutsch-norwegischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlußsachen	1785

Preis dieser Ausgabe: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,75 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.